



Statuten Vespa Club Amici Bodensee



1. Verein

1.1. Der Vespa Club Amici Bodensee (VCAB) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz am Domizil des Präsidenten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Vespa Club Amici Bodensee ist dem Dachverband des Vespa Club Schweiz (VCS) angeschlossen, dieser wiederum dem Dachverband Vespa World Club (VWC).

2. Zweck

- 2.1.** Erhalt und Förderung der freundschaftlichen Beziehung unter den Vespa und Lambretta Fahrern.
- 2.2.** Gemeinschaftsgefühle fördern durch Ausfahrten, Treffen und Veranstaltungen.
- 2.3.** Besuch von Vespa-Treffen und ähnlichen Veranstaltungen.
- 2.4.** Durchführungen von Clubveranstaltungen.
- 2.5.** Infos rund um die Vespa über Homepage und andere sozialen Medien.

3. Organe

- 3.1.** Der Vorstand umfasst mindestens Präsident, Kassier und Aktuar.
- 3.2.** Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
- 3.3.** Der Vorstand kann um weitere Organe erweitert werden.



4. Mitgliedschaft

- 4.1. Jede Person kann als Aktivmitglied oder Passivmitglied sofort mitmachen.
- 4.2. Mitglieder werden jederzeit aufgenommen. Diese müssen durch den Vorstand offiziell bestätigt werden.
- 4.3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des VCAB, VCS und VWC.
- 4.4. Jedes Mitglied darf z.B. Ausfahrten organisieren, Artikel schreiben, neue Mitglieder werben, usw.
- 4.5. Die Mitglieder können ihre Wünsche und Vorschläge am Anfang des Jahres bis zur GV einbringen.
- 4.6. An der GV hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit einer Vollmacht übertragen werden.

5. Austritt, Ausschluss

- 5.1. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich Ende Oktober gegenüber dem Vorstand erfolgen. Erfolgt der Austritt nach dem 1.Tag eines neuen Jahres, so ist der Betrag für das laufende Jahr geschuldet.
- 5.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beitragsanteile und Gewinne.
- 5.3. Mitglieder, die grob gegen die Clubinteressen verstossen, können ausgeschlossen werden. Mitglieder können auch jederzeit ausgeschlossen werden, wenn offene Mitgliederbeträge nicht bezahlt werden oder durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.

6. Finanzierung

6.1. Sie erfolgt durch Mitgliederbeiträge. Diese sind wie folgt geregelt:

- Aktiv Mitglieder 70.- CHF
- Aktiv Mitglieder als Ehepaar 120.- CHF
- Passiv Mitglieder 70.- CHF
- Gönner, Sponsoren, Spenden und weitere.
- Spenden sind jederzeit willkommen.

Die Mitgliederbeiträge können von den Mitgliedern jederzeit neu festgesetzt werden.

6.2. Die Mitgliederbeiträge sind bis 31. Januar für das kommende Jahr zu bezahlen. Eine Pro-Rata-Zahlung für Neumitglieder kann vereinbart werden. Mitglieder, welche die Beiträge nicht fristgerecht einzahlen, werden automatisch aus dem Club ausgeschlossen.

6.3. Das Vermögen wird durch einen Kassier verwaltet.

6.4. Ein Rechnungsrevisor wird mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.



7. Generalversammlung (GV)

7.1. Sie ist das oberste Organ des VCAB. Sie vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr. Für ausserordentliche Versammlungen gilt Art 64. des ZGB.

7.2. Die GV wird vom Präsidenten geleitet.

7.3. Die GV hört sich Jahresberichte, Kassaberichte und Revisionsberichte an.

7.4. Die GV wählt oder bestätigt die Organe des VCAB.

7.5. Folgendes muss an der GV behandelt werden:

- Begrüssung und Feststellung der Präsenz
- Wahl des Stimmzählers
- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Revisorenbericht
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors (jährlich)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge/Jahresbeiträge
- Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- Diverses

Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der GV eingereicht werden.

8. Entscheide

8.1. Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheide einstimmig.

8.2. Falls dies nicht möglich ist, dann die Mehrheit der Anwesenden.

9. Vorstand

9.1. Er leitet die laufenden Geschäfte des VCAB und vertritt diese nach aussen.

10. Haftung

10.1. Nur das Vermögen des VCAB haftet für dessen Verpflichtungen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10.2. Grundsätzlich ist jedermann für Handlungen, Schaden so wie Bussen, den er verursacht persönlich verantwortlich.

11. Abänderung

11.1. Abänderung der Statuten und Auflösung des VCAB erfolgen gemäss ZGB.



12. Auflösung

12.1. Die VCAB Auflösung kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss muss von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

12.2. Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens entscheidet die GV.

13. Gültigkeit

13.1. Die vorliegenden Statuten wurden an der VCAB Mitgliederversammlung vom 31.10.2015 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Landschlacht, den 31.10.2015

Presidente
Giuseppe Cordioli

Kassier
Gabriele Scalfaro

Aktuar
Mägy Müller